

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 297/12 B

L 10 R 3593/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 5227/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.6.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung eines während seines Studiums absolvierten Praktikums als rentenrechtliche Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 23.8.2012 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ordnungsgemäß aufgezeigt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



Dem formgerechten Aufzeigen einer Divergenz steht bereits entgegen, dass der Kläger vorträgt, das angefochtene Berufungsurteil weiche von der Entscheidung "des Europäischen Gerichtshofes vom 08.04.1992, Az.: C-166/91" ab. Dort habe der EuGH festgestellt, dass eine vierjährige Ausbildung, in die zwei Praxissemester unter der Leitung der Fachhochschule Stuttgart integriert seien, als eine vier Studienjahre umfassende Ausbildung anzusehen sei.

- 7 Abweichungen von Entscheidungen des EuGH können aber nicht mit der Divergenzrüge geltend gemacht werden, weil sie in der abschließenden Aufzählung von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht genannt sind (*vgl BSG vom 5.5.1994 - 7 BA 90/93 - Juris RdNr 8; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010 RdNr 381*).
- 8 2. Eine Abweichung des Berufungsgerichts von Entscheidungen des EuGH kann eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG aufwerfen (*vgl Kummer aaO RdNr 382; vgl auch BVerwG vom 27.5.2008 - 2 B 132.07 - Juris RdNr 2 mwN*). Dann aber muss diese Rechtsfrage - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sein. Zur entsprechenden Darlegung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) muss der Beschwerdeführer daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 9 Die Beschwerdebegründung enthält hierzu keinen Vortrag; insbesondere hat der Kläger keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, die in einem Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte. Hierfür reicht es nicht aus, lediglich zu behaupten, dass das Berufungsurteil gegen höherrangiges Recht verstoße, da der EuGH in einem "gleichartig gelegenen Sachverhalt" anders entschieden habe. Der Kläger hat nicht ansatzweise dargelegt, welchen Sachverhalt das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

